



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

18. Mai 2021

[REDACTED]@fragenstaat.de

Mein Aktenzeichen 0831-0001#2021/0076 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 5. Mai 2021 Aktenzeichen	Ansprechpartner/-in / E-Mail Anna Gros transparenz@stk.rlp.de	Telefon / Fax 06131/16-0
-------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Ihre Anfrage nach Landestransparenzgesetz vom 5. Mai 2021

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage nach Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz.

I. Sie begehren Zugang zu verschiedenen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Luca-App:

1. Sie bitten um eine Begründung, warum weiterhin an der Nutzung der LucaApp festgehalten werde, obwohl über 70 namhafte Sicherheitsforscher Bedenken dagegen geäußert hätten.
2. Weiter fragen Sie, ob in Rheinland-Pfalz über die datenschutzfreundliche Möglichkeit – Sie dürften die CWA meinen – nachgedacht werde.
3. Sie fragen, ob die besagte Stellungnahme zur Kenntnis genommen und bewertet wurde und bitten ggf. um Zusendung der IT-sicherheitstechnischen, bzw. datenschutztechnische Bewertung.
4. Sie fragen, ob in Rheinland-Pfalz eine alternative papierbasierte Erfassung verpflichtend vorgeschrieben werden soll.



II. Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die von Ihnen gestellte **Frage 1** unterliegt nicht der Auskunftspflicht nach dem Landestransparenzgesetz, da Sie nicht nach vorhandenen Informationen fragen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Vorhandene Informationen sind alle Informationen, die durch Heraussuchen aus Akten, Vorgängen oder Dateien zusammengetragen werden können. Ein Anspruch, dass die Informationen gesondert zusammengestellt, aufbereitet oder bewertet werden, besteht jedoch nicht. Insofern ist diese von Ihnen gestellte Frage nicht auskunftspflichtig im Sinne des Landestransparenzgesetzes.

Zu Ihrer **Frage 2** teile ich unter Bezugnahme auf die allgemein zugänglichen Informationen auf der Internetseite <https://corona.rlp.de/de/service/luca-app/> Folgendes mit: luca und die CWA ergänzen sich, funktionieren aber grundverschieden und erfüllen andere Aufgaben. Die CWA ermöglicht vor allem eine anonyme Information einzelner Bürgerinnen und Bürger über Risikokontakte im Alltag. Persönliche Kontaktdaten werden hierbei nicht erhoben. Die Gesundheitsämter sind nicht eingebunden und können die CWA zur Kontaktnachverfolgung daher nicht einsetzen. Dies ermöglicht luca, welches über direkte Schnittstellen zu den Gesundheitsämtern und eine Anbindung zur Kontaktnachverfolgungssoftware SORMAS verfügt. Anders als die CWA kann luca zudem ohne Smartphone oder die App genutzt werden.

Zu Ihrer **Frage 3** liegen hier keine Informationen vor.

Frage 4 beantworte ich wie folgt: § 1 Abs. 8 der Zwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (20. CoBeLVO) vom 11. Mai 2021 sieht vor, dass Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten ist.

Unabhängig von transparenzrechtlichen Auskunftsansprüchen möchte ich darauf hinweisen, dass die Staatskanzlei nicht für die "Burg Rheinstein" zuständig ist.



Ebenfalls unabhängig von transparenzrechtlichen Auskunftsansprüchen möchte ich Ihnen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Fragen Folgendes mitteilen:

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSK) hat in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2021 festgestellt, dass das Luca-System „dem Grunde nach eine tragfähige technische Architektur“ aufweist. Auf berechtigte Kritik und Hinweise sind die Entwickler eingegangen, Anpassungen wurden vorgenommen. Die DSK hat insoweit „die Anstrengungen und die Kooperationsbereitschaft“ der Entwickler ausdrücklich anerkannt und positiv gewürdigt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz war und ist als Mitglied der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an der Erstellung der verschiedenen Stellungnahmen und Handreichungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder beteiligt.

Die gesamte Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ist abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210429_DSK_Stellungnahme_LUCA.pdf.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Postfach 30 40, 55020 Mainz, (Telefon: +49 (0) 6131 208-2449, Telefax: +49 (0) 6131 208-2497, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de) anzurufen, wenn eine Verletzung des Rechts auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz geltend gemacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.